



YAMI

Satzung

YAMI Kinderschutz

Entwurf zur Abstimmung vor der Gründung | Stand 4. Oktober 2026

Noch nicht beschlossen. Vorschlag für einen eingetragenen Verein mit angestrebter Gemeinnützigkeit. Die Schutzregeln (insbesondere §§ 4, 5, 9, 10, 13 und 16) werden vor der Gründung rechtlich geprüft. Finanzamt und Registergericht entscheiden über die jeweiligen Voraussetzungen. Der Entwurfsvermerk ist aus der beschlossenen Fassung zu entfernen.

Augsburg
Gründungsdatum folgt



Präambel

YAMI Kinderschutz ist aus der gleichnamigen Initiative von Bünyamin Eliacik hervorgegangen, die über Gefahren für Kinder aufklärt und Missstände aufdeckt. Der Verein soll diese Arbeit dauerhaft, transparent und gemeinsam fortführen. Jede Stimme zählt gleich.

Organisationen im Kinderschutz können gezielt von Personen unterwandert werden, die Kindern schaden, die Arbeit in eine andere Richtung lenken oder anvertraute Mittel zweckentfremden wollen. Deshalb enthält diese Satzung besondere Schutzregeln: die Aufnahme neuer Mitglieder nur mit Zustimmung des gesamten Vorstands, ein Stimmrecht nach einer Wartezeit, erhöhte Anforderungen an Satzungsänderungen und offen geregelte Schutzrechte des Initiators (§ 10). Diese Regeln dienen ausschließlich dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, des Vereinszwecks und der dem Verein anvertrauten Mittel.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „YAMI Kinderschutz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und ihre Verwirklichung

- (1) Der Verein mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten. Grundlage sind § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4, 7 und 10 der Abgabenordnung. Im Mittelpunkt stehen der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung von Menschen, die von sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen sind. Einbezogen werden unterstützende Eltern und andere Bezugspersonen, soweit dies der Jugendhilfe oder der Opferhilfe dient.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bildungs- und Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern, Bezugspersonen und pädagogisch Tätige zu Kinderschutz, Gewaltprävention, Kinderrechten und sicherer Mediennutzung;
 - b) eigene Freizeit-, Begegnungs-, Bildungs- und Unterstützungsprojekte für Kinder und Jugendliche, auch in Zusammenarbeit mit Kinderheimen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen;
 - c) Beschaffung und Bereitstellung von Spielzeugen, Lernmaterialien, Büchern und anderen bedarfsgerechten Sachmitteln für solche Projekte sowie Geschenkaktionen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe;
 - d) aufsuchende Jugendarbeit, Gesprächs-, Mentoring- und Orientierungsangebote, insbesondere für junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen, sowie Vermittlung an geeignete Fachstellen;

- e) niedrigschwellige Orientierung, Unterstützung und Begleitung von Betroffenen von Straftaten, insbesondere sexualisierter Gewalt, Kindesmisshandlung und häuslicher Gewalt, sowie Vermittlung an Opferberatungsstellen, Schutzangebote, Jugendämter und andere geeignete Stellen;
 - f) Organisation und Vermittlung qualifizierter psychosozialer und anwaltlicher Hilfe für Betroffene im Rahmen der Satzungszwecke, einschließlich zweckbezogener Unterstützung bei erforderlichen Hilfskosten nach sachlichen, nachvollziehbaren Kriterien und im Rahmen verfügbarer Mittel;
 - g) Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit Einrichtungen, öffentlichen Stellen und Fachorganisationen zur Verbesserung des Kinderschutzes, einschließlich Förderung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen;
 - h) Entwicklung und Bereitstellung von Informationsmaterialien und digitalen Angeboten zur Verwirklichung der vorstehenden Zwecke;
 - i) Beschaffung und Weitergabe von Geld- und Sachmitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in Absatz 2 genannten Zwecke im Rahmen des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch eigene Angebote und durch Förderung geeigneter anderer Träger. Er kann hierzu Spenden und Fördermittel einwerben. Die Angebote dienen der Allgemeinheit und werden nicht allein wegen einer fehlenden Vereinsmitgliedschaft versagt.
- (5) Rechtsdienstleistungen werden ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen erbracht. Der Verein setzt hierfür befugte Personen ein oder vermittelt an solche. Heilkundliche, psychotherapeutische und andere Tätigkeiten, die eine besondere Erlaubnis oder Qualifikation voraussetzen, werden nur durch entsprechend befugte Personen erbracht. Die Tätigkeit des Vereins begründet keine hoheitlichen Prüfungs-, Ermittlungs- oder Eingriffsbefugnisse.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Notwendige, angemessene und nachgewiesene Auslagen für genehmigte Vereinstätigkeiten können erstattet werden. Für Vergütungen gelten zusätzlich § 9 Absatz 7 und die gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglied können volljährige natürliche Personen werden, die die Vereinszwecke unterstützen. Es gibt eine einheitliche Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Eigenschaft als Gründungsmitglied begründet keine Sonderrechte; die Schutzrechte des Initiators nach § 10 bleiben unberührt.
- (2) Nicht Mitglied werden kann, wer wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist. Mit dem

Aufnahmeantrag versichert die antragstellende Person, dass keine solche Verurteilung vorliegt.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Er kann insbesondere per E-Mail oder über ein Onlineformular gestellt werden. Antragstellende erkennen die Satzung und die für sie geltenden Ordnungen an; diese werden ihnen vor Antragstellung zugänglich gemacht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung aller amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform oder an einem darin genannten späteren Datum. Eine bloße Übersendung der Satzung oder die Ausstellung eines Ausweises begründet keine Mitgliedschaft.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen. Eine Ablehnung wird in Textform mitgeteilt; einer Begründung bedarf es nicht.
- (6) Minderjährige können Angebote des Vereins nutzen, ohne Mitglied zu sein. Die erforderlichen Zustimmungen und Schutzmaßnahmen sind für das jeweilige Angebot gesondert zu regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht und das Recht, in Vereinsämter gewählt zu werden, entstehen nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von sechs Monaten; Gründungsmitglieder sind ab der Gründung stimmberechtigt und wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (2) Die Wartezeit nach Absatz 1 schützt den Verein vor kurzfristiger Einflussnahme. Alle stimmberechtigten Mitglieder können für die zu wählenden Vereinsämter kandidieren. Niemand ist aufgrund seiner Gründungsmitgliedschaft dauerhaft im Vorstand; der Initiatorensitz nach § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Mitglieder können die geltende Satzung und die sie betreffenden Ordnungen einsehen und als Kopie erhalten. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern zugänglich gemacht; personenbezogene Angaben werden nur im für die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte erforderlichen Umfang offengelegt.
- (4) Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke, beachten die Satzung und die für sie geltenden Ordnungen und zahlen die wirksam festgesetzten Beiträge. Änderungen ihrer Anschrift und ihrer mitgeteilten E-Mail-Adresse zeigen sie dem Vorstand zeitnah an.
- (5) Eine Mitgliedschaft verpflichtet nicht zur Übernahme von Betreuungs-, Beratungs- oder Vorstandsaufgaben. Besondere Aufgaben dürfen nur nach Beauftragung und Erfüllung der jeweiligen fachlichen und persönlichen Anforderungen übernommen werden.

§ 6 Beendigung und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Bereits entstandene Beitragsansprüche bleiben bestehen. Die Beitragsordnung regelt eine gegebenenfalls anteilige Abrechnung.

- (3) Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Schutzregeln, erheblicher Gefährdung Schutzbedürftiger, einer wahrheitswidrigen Versicherung nach § 4 Absatz 2 oder einem erheblichen, schuldhaften Schaden für den Verein. Ein Ausschluss wegen Beitragsrückständen setzt zwei erfolglose Mahnungen in Textform voraus; die zweite Mahnung muss eine Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen und einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten.
- (4) Vor der Entscheidung werden die betroffene Person über die konkreten Vorwürfe informiert und ihr mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Befangene Vorstandsmitglieder wirken nicht mit. Der begründete Beschluss ist in Textform zuzustellen.
- (5) Innerhalb eines Monats nach Zugang kann das Mitglied in Textform die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet nach erneuter Gelegenheit zur Stellungnahme; der Vorstand beruft sie innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags ein. Bis zur vereinsinternen Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Das betroffene Mitglied stimmt über den eigenen Ausschluss nicht mit ab. Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.
- (6) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds oder des Initiators entscheidet abweichend von Absatz 4 die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss des Initiators setzt einen schwerwiegenden wichtigen Grund voraus, insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sich gegen Kinder oder Jugendliche richtet oder im Zusammenhang mit dem Verein steht, oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige erhebliche Schädigung des Vereins. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 gelten entsprechend; der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.
- (7) Unabhängig vom Ausschlussverfahren kann der Vorstand bei konkreten Schutzrisiken eine Tätigkeit mit Schutzbedürftigen vorläufig untersagen. Die Maßnahme ist zu begründen, zeitnah zu überprüfen und dem Mitglied mitzuteilen. Die allgemeinen Mitgliedsrechte bleiben davon unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise sowie Ermäßigungen und anteilige Abrechnung regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag kann auch auf null Euro festgesetzt werden.
- (2) Beiträge und Erhöhungen werden den Mitgliedern vor ihrem Wirksamwerden in Textform bekannt gegeben. Beitragserhöhungen gelten frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe und nicht rückwirkend.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge bei besonderer Härte auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen und dokumentiert die Entscheidung.
- (4) Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Nachschusspflichten werden nicht erhoben. Freiwillige Spenden bleiben möglich.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (2) Der Initiator ist kein Organ des Vereins. Seine Rechte ergeben sich abschließend aus dieser Satzung, insbesondere aus § 10.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Eine Person darf nicht mehrere dieser Ämter gleichzeitig innehaben.
- (2) Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der oder des Vorsitzenden (Initiatorensitz) besetzt der Initiator nach § 10 Absatz 2 selbst oder durch eine von ihm bestimmte Person; insoweit gilt § 27 Absatz 1 BGB nicht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl und Annahme des Amts durch eine Nachfolge im Amt. Rücktritt, Tod oder Ende der Mitgliedschaft beenden das Amt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund abberufen (§ 27 Absatz 2 Satz 2 BGB); ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (5) Für den Initiatorensitz gilt ergänzend: Die bestimmte Person muss Mitglied des Vereins sein. Der Initiator kann sie jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand abberufen und eine andere Person bestimmen oder den Sitz selbst einnehmen. Beruft die Mitgliederversammlung die Person auf dem Initiatorensitz aus wichtigem Grund ab, bestimmt der Initiator innerhalb eines Monats eine andere Person; wurde er selbst abberufen, kann er den Sitz frühestens nach zwei Jahren oder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder selbst einnehmen. Solange der Sitz nicht besetzt ist, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis fort.
- (6) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl für den Rest der Amtszeit einberufen. Bis dahin führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis fort. Fehlt die notwendige Vertretungsfähigkeit, ist gegebenenfalls eine gerichtliche Notbestellung zu veranlassen.
- (7) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und gesicherter Finanzierung eine angemessene Vergütung beschließen. Betroffene stimmen über ihre eigene Vergütung und Entlastung nicht mit ab. Niemand entscheidet oder schließt auf beiden Seiten einen Vertrag über die eigene Vergütung. Gesetzliche Vertretungsverbote bleiben unberührt.

§ 10 Schutzrechte des Initiators

- (1) Initiator im Sinne dieser Satzung ist Bünyamin Eliacik, auf dessen Initiative der Verein gegründet wurde. Ihm stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 5 als Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB zu. Sie dienen ausschließlich dem Schutz der Vereinszwecke, des Schutzkonzepts und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel und dürfen nur zu diesem Zweck ausgeübt werden.
- (2) Initiatorensitz: Der Initiator besetzt das Amt der oder des Vorsitzenden selbst oder durch eine von ihm bestimmte Person (§ 9 Absätze 2 und 5).
- (3) Zustimmungsvorbehalt: Folgende Beschlüsse werden nur mit Zustimmung des Initiators wirksam:
 - a) Änderungen des Vereinsnamens sowie der §§ 2, 3 und 10, des § 13 Absatz 5 und des § 16 Absatz 3;
 - b) Änderungen des § 4 Absätze 2, 4 und 5 (Aufnahme) und des § 15 Absätze 1 und 2 (Schutzkonzept);
 - c) Beschlüsse über eine Verschmelzung, Spaltung oder einen Formwechsel des Vereins;
 - d) die Bestimmung der vermögensempfangenden Körperschaft nach § 16 Absatz 3.

Die Zustimmung ist in Textform zu erklären. Sie gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses erteilt wird.
- (4) Einspruchsrecht: Hält der Initiator einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung für unvereinbar mit den Vereinszwecken, dem Schutzkonzept oder der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, kann er innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von dem Beschluss Kenntnis erlangt hat, begründeten Einspruch in Textform einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; der Beschluss darf bis zu einer erneuten Entscheidung nicht ausgeführt werden. Wird an dem Beschluss festgehalten, beruft der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung ein. Diese kann den Einspruch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen zurückweisen; mit der Zurückweisung wird der Beschluss wirksam. Kein Einspruchsrecht besteht gegen Wahlen, gegen Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands sowie gegen Beschlüsse über den Ausschluss oder die Abberufung des Initiators oder der von ihm bestimmten Person.
- (5) Schutz vor Ausschluss: Der Initiator kann nur nach § 6 Absatz 6 ausgeschlossen werden.
- (6) Grenzen: Die Rechte nach diesem Paragraphen begründen keine Befugnis zur Alleinvertretung des Vereins, keinen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Weisungsbefugnis gegenüber den Vereinsorganen über die Absätze 2 bis 4 hinaus. Die Stimmverbote nach § 34 BGB und die Regeln über Interessenkonflikte nach § 11 Absatz 6 gelten auch für den Initiator.
- (7) Dauer und Nachfolge: Die Rechte sind höchstpersönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie bestehen, solange der Initiator Mitglied ist, und enden mit seinem Tod, seinem Austritt, seinem wirksamen Ausschluss oder seinem Verzicht in Textform; ein Verzicht kann sich auf einzelne Rechte beschränken. Der Initiator kann in Textform eine Person benennen, auf die die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 übergehen, wenn seine Rechte aus einem anderen Grund als dem Ausschluss enden. Die Benennung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wirksam.

§ 11 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Mittel, organisiert Projekte, entscheidet über Mitgliedsanträge und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und eine nachvollziehbare Jahresrechnung. Er sorgt für gesetzliche Meldungen, Buchführung und Schutzmaßnahmen.
- (2) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, geeignete Personen beauftragen und mit Fachkräften sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammenarbeiten. Dadurch entstehen weder weitere Vereinsorgane noch eine allgemeine Vertretungsmacht.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor einer Sitzung in Textform einzuladen. Eine Verkürzung ist möglich, wenn alle amtierenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei nicht von der Abstimmung ausgeschlossene Vorstandsmitglieder teilnehmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Außerhalb einer Sitzung sind Beschlüsse gültig, wenn alle amtierenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem konkreten Beschluss in Textform zustimmen.
- (6) Persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte sind offenzulegen. Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit einem Mitglied wirkt dieses nach Maßgabe des § 34 BGB nicht an der Abstimmung mit. Der Vorstand dokumentiert Interessenkonflikte, Zuständigkeit und Entscheidung. Ist der Vorstand wegen gesetzlicher Stimmverbote für eine Angelegenheit nicht beschlussfähig, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung der entsprechenden Stimmverbote; gesetzliche Vertretungsbeschränkungen bleiben unberührt.
- (7) Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben und Verpflichtungen von mehr als 1.000 Euro im Einzelfall bedürfen eines Beschlusses des Vorstands. Ausgaben und Verpflichtungen von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall sowie Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht in einem von ihr beschlossenen Haushaltsplan vorgesehen sind. Zahlungen werden nur nach dem Vier-Augen-Prinzip freigegeben.

§ 12 Mitgliederversammlung und Einberufung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie nimmt Berichte und Jahresrechnung entgegen, wählt und kontrolliert die gewählten Vorstandsmitglieder, entscheidet über die Entlastung des Vorstands, wählt die Kassenprüfung, beschließt die Beitragsordnung sowie Satzungsänderungen und die Auflösung.
- (2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bruchteile werden auf eine ganze Person aufgerundet. Die Rechte nach § 37 BGB bleiben unberührt.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt, postalisch an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag abgesandt werden. Sie enthält

Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Ort beziehungsweise die Form der Versammlung.

- (4) Der Vorstand kann Versammlungen in Präsenz, hybrid oder ausschließlich virtuell einberufen. Bei elektronischer Teilnahme erläutert die Einladung Zugang, Identifikation und Ausübung der Rede-, Antrags-, Wahl- und Stimmrechte. Alle teilnehmenden Mitglieder müssen diese Rechte wirksam ausüben können.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können spätestens zehn Tage vor der Versammlung in Textform eingereicht werden. Zusätzliche Beschlussgegenstände sind allen Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform mitzuteilen. Über nicht ordnungsgemäß angekündigte Gegenstände wird kein Sachbeschluss gefasst. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Abberufungen, Ausschlüsse nach § 6 Absatz 6, Einsprüche nach § 10 Absatz 4 und die Auflösung müssen bereits in der ursprünglichen Einladung konkret angekündigt sein; bei Satzungsänderungen werden die vorgeschlagenen Texte beigelegt.

§ 13 Durchführung, Abstimmungen und Protokoll

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- (2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Ist die Versammlung insoweit nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung ein; diese ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine andere Mehrheit bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Bewerbungen niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt; bei Gleichstand um die Teilnahme an der Stichwahl wird zunächst zwischen den gleichstehenden Personen abgestimmt. Ein endgültiger Gleichstand führt zu einem neuen Wahlgang. Auf Antrag eines teilnehmenden Mitglieds wird geheim gewählt.
- (5) Satzungsänderungen benötigen drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Vereinszwecke gelten die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB: Zustimmung aller Mitglieder, bei nicht erschienenen Mitgliedern in Textform. Dasselbe gilt für Änderungen des § 3, des § 16 Absatz 3 und dieses Absatzes. Die Zustimmungsvorbehalte nach § 10 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann der Vorstand Satzungsänderungen beschließen, die das Registergericht oder das Finanzamt aus formalen Gründen oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt; § 10 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Mitglieder werden darüber spätestens mit der nächsten Einladung informiert.
- (7) Ohne Versammlung kann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem konkreten Beschluss in Textform zustimmen. Die Zustimmungserklärungen sind zu dokumentieren.

- (8) Das Protokoll enthält Datum, Ort oder Versammlungsform, Leitung und Protokollführung, Zahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anträge, den genauen Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und bei Wahlen die Annahme der Ämter. Es wird von Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet und aufbewahrt.
- (9) Gesetzliche Stimmverbote, insbesondere bei eigener Entlastung und Rechtsgeschäften mit dem Mitglied, sind zu beachten.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder für zwei Jahre zur Kassenprüfung. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch die zu prüfende Buchführung führen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung prüft mindestens jährlich die Belege, Zahlungsbewegungen und die satzungsgemäße Mittelverwendung, erhält die dafür erforderlichen Unterlagen und berichtet der Mitgliederversammlung. Vertrauliche Daten werden nur soweit erforderlich eingesehen.

§ 15 Schutzkonzept, Vertraulichkeit und Ordnungen

- (1) Der Verein entwickelt ein Schutzkonzept für seine Kinder-, Jugend- und Opferhilfeangebote. Es enthält insbesondere Verhaltensregeln, Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung, Beschwerdewege, Zuständigkeiten und Verfahren bei Verdachtsfällen. Vor Beginn von Angeboten mit unmittelbarem Kontakt zu Schutzbedürftigen müssen geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt sein.
- (2) Ehrenamtliche und Beschäftigte werden für ihre Aufgaben eingewiesen. Soweit gesetzliche Vorgaben, Vereinbarungen mit Jugendämtern oder ein sachgerechtes Schutzkonzept dies verlangen, ist vor Tätigkeitsbeginn und in angemessenen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vorstandsmitglieder legen vor Amtsantritt und danach spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor. Eine bloße Vereinsmitgliedschaft verlangt nicht automatisch ein Führungszeugnis.
- (3) Personenbezogene Daten, insbesondere Angaben über Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, werden nur aufgrund einer tragfähigen Rechtsgrundlage, zweckgebunden und mit angemessenen Zugriffs- und Schutzmaßnahmen verarbeitet. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keinen Zugang zu Fallakten. Die Betroffenen erhalten die gesetzlich erforderlichen Datenschutzinformationen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und grundsätzliche Verhaltensregeln. Der Vorstand kann zur Umsetzung dieser Satzung eine Geschäftsordnung sowie Projekt-, Datenschutz- und Schutzregelungen beschließen. Diese dürfen die Satzung nicht ändern oder zusätzliche Beitragspflichten begründen. Betroffene Mitglieder und Mitarbeitende werden vor Anwendung informiert.



§ 16 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einladung die Auflösung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bezeichnet. Der Beschluss benötigt drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen; § 13 Absatz 2 gilt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und der Hilfe für Opfer von Straftaten. Die empfangende Körperschaft bestimmt die Mitgliederversammlung unter Beachtung dieser Bindung; § 10 Absatz 3 Buchstabe d bleibt unberührt.

§ 17 Errichtung und Unterzeichnung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am [Datum der Gründungsversammlung] in Augsburg beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Der Namenszusatz „e. V.“ wird erst nach Registereintragung geführt. Nach der Eintragung werden Satzungsänderungen erst mit ihrer Eintragung wirksam.



Unterschriften der Gründungsmitglieder

Unterzeichnet wird die vollständige, beschlossene Satzungsfassung einschließlich dieser Unterschriftenseite. Für die Anmeldung müssen mindestens sieben Mitglieder unterschreiben. Die Namen sind zusätzlich lesbar anzugeben.

[ORT EINTRAGEN]

[GRÜNDUNGSDATUM EINTRAGEN]

1. Name

Unterschrift

2. Name

Unterschrift

3. Name

Unterschrift

4. Name

Unterschrift

5. Name

Unterschrift

6. Name

Unterschrift

7. Name

Unterschrift

Weitere Gründungsmitglieder können auf einer fest zugeordneten weiteren Unterschriftenseite unterzeichnen.